

## Überblick zu ausgewählten Sozialleistungen

<b>Leistung</b> (Stand 05.05.2023)	<b>Arbeitslosengeld (ALG I)</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
<b>Berechtigte</b>	Arbeitslose, sofern vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt
<b>Fördergegenstand</b>	Sicherung Lebensunterhalt im Falle einer Kündigung (durch den Arbeitgeber) bzw. Überbrückung bis zur Folgeanstellung
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung; Auszahlung nachträglich am ersten Werktag des folgenden Monats
<b>Höhe der Transferleistung</b>	60 % (ohne Kinder) bzw. 67 % (bei mind. einem Kind mit Kindergeldanspruch) des letzten Nettoeinkommens (brutto abzgl. Sozialversicherung und Steuern; kann ggf. vom tatsächlichen Nettogehalt laut Gehaltsnachweis abweichen)
<b>Dauer der Leistung</b>	6, 12 bzw. maximal 24 Monate (in Abhängigkeit u. a. von der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorher)
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosenmeldung unverzüglich nach Kündigung; spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (bei befristeten Verträgen 3 Monate vor Auslaufen!)</li> <li>• Anwartschaftszeit erfüllt (im Regelfall mind. 12 Monate SV-Pflicht in den letzten 2 Jahren; in Ausnahmefällen 5 Jahre)</li> <li>• gesetzliches Rentenalter ist noch nicht erreicht</li> <li>• Arbeitsfähigkeit vorhanden</li> <li>• Mitwirkungspflicht bei der Arbeitssuche durch Antragsteller</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	Bundesagentur für Arbeit (BFA)
<b>Mittelherkunft</b>	Bund
<b>Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögen werden nicht angerechnet, da es sich um eine Art Versicherung handelt</li> <li>• Hinzuverdienst bis 165 Euro/Monat ist abzugsfrei möglich</li> </ul>

<b>Leistung</b> (Stand 05.05.2023)	<b>Bürgergeld ab 01.01.2023</b> (bis 31.12.22 Arbeitslosengeld II / ugs. „Hartz IV“)
<b>Rechtsgrundlage</b>	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
<b>Berechtigte</b>	erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen, also die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
<b>Fördergegenstand</b>	staatliche Sozialleistung für hilfebedürftige, erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung; Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
<b>Höhe der Transferleistung</b>	<p>Regelsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 502 Euro – für eine alleinstehende Person</li> <li>• 451 Euro – für (nicht-)eheliche Partner einer Lebensgemeinschaft</li> <li>• 420 Euro – für Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren</li> <li>• 348 Euro – für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren</li> <li>• 318 Euro – für Kinder bis einschließlich 5 Jahren</li> </ul> <p>Zusätzlich Kosten der Unterkunft (KdU) für Miete, Nebenkosten und Wärmeversorgung (inkl. Warmwasser) gem. den Richtlinien der Landkreise. Für Schüler im Haushalt wird eine Schulstarterpauschale von aktuell 178 Euro p. a. für Schulbedarf gewährt; darüber hinaus können beim Jobcenter über einen Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ (BuT) zusätzliche Kosten für Nachhilfe, Sport- und Freizeitaktivitäten, Schülerticket, Mittagessen in Kita/Schule, Klassenfahrten etc. übernommen werden.</p>
<b>Dauer der Leistung</b>	bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung bzw. bis zum Renteneintritt (ab dann greift die Grundsicherung im Alter nach SGB XII)
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bürgergeld greift erst nach Ablauf von Arbeitslosengeld I.</li> <li>• Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II hatte, wird künftig einen Anspruch auf Bürgergeld haben; es sind keine neuen Anträge nötig.</li> <li>• Förderfähig sind auch Menschen, deren Arbeitseinkommen nicht zum Lebensunterhalt reicht (z. B. bei Mindestlohn).</li> <li>• Zum Teil gelten Vergünstigen/Befreiungen (z. B. GEZ-Beitrag).</li> <li>• Es gibt Mitwirkungspflichten; andernfalls drohen Kürzungen.</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	i. d. R. Jobcenter (ARGE)
<b>Mittelherkunft</b>	Bund (Regelsatz) bzw. Kommune (KdU)
<b>Hinweise</b>	<p>Vermögen spielt im ersten Jahr (Karenzzeit) keine Rolle; ab dem zweiten Jahr gilt ein Freibetrag vom 15 TEUR pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft; bestimmte Vermögen gelten als unantastbares Schonvermögen (z. B. Altersvorsorge). Es gibt eine weitere sog. Karenzzeit: Für bereits Wohnende mit zu hoher Miete (unangemessen!) wird dieser unangemessene Betrag weiter bis 31.12.2023 übernommen – bei Neuzuzügen allerdings nach wie vor Angemessenheit.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="http://www.buerger-geld.org">www.buerger-geld.org</a></p>

Leistung (Stand 05.05.2023)	Grundsicherung im Alter
<b>Rechtsgrundlage</b>	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
<b>Berechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die das Regelrentenalter erreicht haben (je nach Geburtsjahrgang 63 bis 67 Jahre)</li> <li>• Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind</li> </ul>
<b>Fördergegenstand</b>	<p>Für den Fall, dass das eigene Einkommen bzw. die Rente nicht ausreichen soll die Grundsicherung das Existenzminimum abdecken für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den notwendigen Lebensunterhalt,</li> <li>• Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,</li> <li>• Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,</li> <li>• Vorsorgebeiträge,</li> <li>• Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und</li> <li>• Hilfe in Sonderfällen.</li> </ul>
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
<b>Höhe der Transferleistung</b>	Differenz zwischen Regelbedarf (dieser wird in Stufen ermittelt; zwischen 360 und 449 Euro/Person) zzgl. Wohnkosten und den eigenen Einkünften (ggf. Freibeträge) wie Renten
<b>Dauer der Leistung</b>	Grundsätzlich 12 Monate. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Rückwirkend kann die Leistung nicht erfolgen.
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in Deutschland,</li> <li>• Nachweis, dass das Einkommen oder Vermögen so gering ist, dass es für den Lebensunterhalt nicht oder nicht ganz ausreicht,</li> <li>• bei Aufenthalt von mehr als 4 Wochen im Ausland entfällt die Zahlung.</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	Sozialhilfeträger der Kommune (i. d. R. Sozialamt, Bereich Grundsicherung)
<b>Mittelherkunft</b>	Bund
<b>Hinweise</b>	<p>Vorhandenes Vermögen muss zunächst aufgebraucht werden, bevor die Grundsicherung beansprucht werden kann; jedoch gibt es Schonvermögen.</p> <p>Wer die Bedürftigkeit die letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, erhält keine Grundsicherung. Rentner können kein Bürgergeld beantragen. Weitere Informationen bei der Deutschen Rentenversicherung unter: <a href="http://www.deutsche-rentenversicherung.de">www.deutsche-rentenversicherung.de</a></p> <p><b>Exkurs „Hilfe zur Pflege“</b></p> <p>Kostenübernahme für das Pflegeheim kann beim Sozialamt beantragt werden, wenn entweder ein oder beide Ehegatten ins Heim gehen und das Geld nicht ausreicht – es wird geprüft, ob es eine finanzielle Bedürftigkeit und z. B. auch Unterhaltsansprüche durch Angehörige gibt, dem verbleibenden Ehegatten in der Wohnung muss ausreichend Selbstbehalt bleiben, Sozialamt hat hier immer eine Einzelfallprüfung, da in diesen Fällen ein sehr großer Spielraum besteht.</p>

Leistung (Stand 05.05.2023)	Kindergeld
<b>Rechtsgrundlage</b>	Einkommensteuergesetz (§§ 31 f. und §§ 62 ff. EStG) Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
<b>Berechtigte</b>	Familien mit im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre unabhängig vom Einkommen; zum Teil auch bis 25 Jahre während Ausbildung/Studium
<b>Fördergegenstand</b>	In Deutschland soll die grundlegende Versorgung von Kindern sichergestellt werden.
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung; Auszahlung innerhalb des jeweiligen Monats; der genaue Zahlungstermin wird durch die letzte Ziffer der Kindergeldnummer bestimmt
<b>Höhe der Transferleistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Kind: 250 Euro</li> <li>• 2. Kind: 250 Euro</li> <li>• 3. Kind: 250 Euro</li> <li>• ab dem 4. Kind: 250 Euro</li> <li>• Sofortzuschlag: seit 01.07.2022 mtl. 20 Euro für von Armut Betroffene</li> <li>• Kinderzuschlag: mtl. maximal 250 Euro auf Antrag bei niedrigem Einkommen</li> <li>• (Kinderbonus: 100 Euro Einmalzahlung erfolgte im Juli 2022 für jeden mit Kindergeldanspruch)</li> </ul>
<b>Dauer der Leistung</b>	Geburt des Kindes bis max. 25 Jahre (während Ausbildung oder Studium)
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	Anspruch haben Eltern, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Kind unter 18 Jahre alt ist,</li> <li>• das Kind in dem Haushalt der Eltern lebt und versorgt wird,</li> <li>• ein Wohnsitz in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz vorhanden ist,</li> <li>• das Kind ab 18 Jahren eine 1. oder 2. Berufsausbildung oder ein Studium beginnt,</li> <li>• das Kind neben der 2. Ausbildung noch einen Minijob ausübt,</li> <li>• das Kind ein Praktikum oder Freiwilligendienst leistet.</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	Familienkasse in der Bundesagentur für Arbeit (BFA) bzw. Familienkassen der Behörden (bei im öffentlichen Dienst beschäftigten Elternteilen)
<b>Mittelherkunft</b>	Bundesmittel
<b>Hinweise</b>	Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil

Leistung (Stand 05.05.2023)	Wohngeld (neu seit 01.01.2023)
<b>Rechtsgrundlage</b>	Wohngeldgesetz (WoGG, Fassung 12/2022)
<b>Berechtigte</b>	Das Wohngeld bekommen Mieter von Wohnraum (Mietzuschuss) und Eigentümer für selbst genutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss).
<b>Fördergegenstand</b>	Deckung Wohn- und Heizkosten
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
<b>Höhe des Zuschuss</b>	Die Höhe des Wohngeldes hängt wesentlich von folgenden Faktoren ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,</li> <li>• der Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum,</li> <li>• dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.</li> </ul>
<b>Dauer der Leistung</b>	In der Regel für 12 Monate bewilligt; anschließend muss ein neuer Antrag gestellt werden.
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	Es gelten bestimmte Einkommensgrenzen.
<b>Antragsstelle</b>	zuständige Wohngeldbehörde
<b>Mittelherkunft</b>	vom Bund und dem Freistaat Sachsen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss
<b>Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezieher von Sozialleistungen (Grundsicherung, Bürgergeld etc.) haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.</li> <li>• Wichtig ist, dass für eine rechtsverbindliche Auskunft bezüglich des Wohngeldanspruchs ein Antrag bei der Wohngeldbehörde gestellt werden muss.</li> <li>• Wohngeldrechner, Wohngeldtabellen und Erklärvideo finden Sie auf der Internetseite des Bundesbauministeriums: <a href="https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html">https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html</a></li> </ul>

Leistung (Stand 05.05.2023)	Übergangsgeld
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 20 und 21 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
<b>Berechtigte</b>	Erwerbstätige nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (d.h. i.d.R. nach sechs Wochen)
<b>Fördergegenstand</b>	Sicherung des Lebensunterhalts während einer Rehabilitationsmaßnahme oder einem beruflichen Neuanfang nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
<b>Art der Leistung</b>	Monatliche Leistung
<b>Höhe der Transferleistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherte ohne Kinder: 68 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts</li> <li>• Versicherte mit kindergeldberechtigten Kindern: 75 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts</li> <li>• Selbstständigen und freiwillig Versicherte: 80 Prozent des letzten Nettoehalts</li> </ul>
<b>Dauer der Leistung</b>	während einer medizinischen Rehabilitation oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme, und zwar für die Dauer der Reha oder beruflichen Maßnahme
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das Übergangsgeld muss ein Antrag gestellt werden</li> <li>• Nachweis Einkommen</li> <li>• Nachweis Krankenkasse</li> <li>• Nachweis Arbeitgeber</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rentenversicherung zahlt Übergangsgeld bei allen Reha-Maßnahmen, die die Erwerbsfähigkeit von Betroffenen wiederherstellen sollen.</li> <li>• Die gesetzliche Unfallversicherung ist zuständig, wenn jemand durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit krank geworden.</li> <li>• Die Agentur für Arbeit zahlt bei allen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Berufsleben ermöglichen.</li> </ul> <p>Wer nicht weiß, welcher Rehabilitationsträger für sie oder ihn zuständig ist, kann sich an die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger bei der Deutschen Rentenversicherung wenden (Telefon 0800 10 00 48 00, <a href="http://www.reha-servicestellen.de">www.reha-servicestellen.de</a>)</p>
<b>Mittelherkunft</b>	Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse oder Unfallversicherung

## Checklisten

Checkliste Wohngeld – Antragsannahme (Quelle: Stadt Chemnitz)		
<b>WICHTIG:</b>		
Antrag vollständig ausgefüllt?		
Antrag von Antragsteller unterschrieben?		
Je nach Sachverhalt kann es zu weiteren Nachforderungen der Wohngeldbehörde kommen		
<b>Folgende Unterlagen sind beizufügen</b>	<b>Erstantrag</b>	<b>Weiterleistungsantrag</b>
<b>Nachweise Wohnung:</b>		
Mietvertrag (inkl. Unterschriftenseite)	<b>X</b>	nur bei Umzug
letzte BKA bzw. Mietbescheinigung vom Vermieter ausgefüllt	<b>X</b>	nur bei Mietänderung
Mietzahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug)		<b>X</b>
Vertrag oder letzte Rechnung Kabelgebühren (wenn vorhanden)	<b>X</b>	nur bei Änderungen
Zahlungsnachweis Kabelgebühren		<b>X</b>
<b>Einkommen Antragsteller bzw. Haushaltsmitglieder</b>		
Kopie Transferleistungsbescheid (z. B. ALG II, Grundsicherung) wenn Frage im Antrag mit „JA“ angekreuzt wurde		<b>X</b>
<b>Rentner/Pensionär/in</b>		
aktueller Rentenbescheid (ggf. inkl. Witwen-/Witwerrenten)		<b>X</b>
Bescheid Betriebsrente o. zusätzliche private Rentenauszahlung (Unfallversicherung, Lebensversicherung) wenn vorhanden + Nachweis Zahlungseingang (z. B. Kontoauszug)		<b>X</b>
<b>Angestellte/Arbeiter</b>		
Verdienstbescheinigung ausgefüllt vom Arbeitgeber		<b>X</b>
letzte Lohn-/Gehaltsabrechnungen in Kopie		<b>X</b>

Folgende Unterlagen sind beizufügen	Erstantrag	Weiterleistungsantrag
<b>Arbeitslosen-/Krankengeld</b>		
aktueller ALG I oder Krankengeldbescheid (tägliches Brutto Krankengeld)		X
<b>Auszubildende/r im Haushalt</b>		
wenn vorhanden BAB-Bescheid		X
Berufsausbildungsvertrag		X
Verdienstbescheinigung ausgefüllt vom Arbeitgeber		X
letzter Lohn-/Gehaltsnachweise		X
Nachweis Erhalt Unterhalt/Kindergeld (z.B. Kontoauszüge) + Kindergeldbescheid		X
<b>Student-/in im Haushalt</b>		
wenn vorhanden BAföG Bescheid		X
aktuelle Immatrikulationsbescheinigung		X
ggf. Lohn-/Gehaltsnachweise und Arbeitsvertrag (z. B. bei Werkstudenten)		X
Nachweis Erhalt Unterhalt/Kindergeld (z.B. Kontoauszüge) + Kindergeldbescheid		X
<b>Elterngeld</b>		
Elterngeldbescheid	X	Nur bei Änderungen
<b>Selbstständige</b>		
Gewerbean-/ummeldung		X
Einkommensprognose aktuelles Jahr		X
Steuerbescheid oder Einnahmenüberschussrechnung Vorjahr		X
Versicherungspolice Krankenversicherung	X	nein
Zahlungsnachweis Krankenversicherung		X
ggf. Versicherungspolice private Rente (z. B. Riesterrente, Lebensversicherung) und aktuelle Beitragshöhe	X	nur bei Änderung Beitragshöhe
Zahlungsnachweis Rentenversicherung		X
<b>Wenn Kinder im Haushalt leben</b>		
Unterhaltsansprüche (z. B. Unterhaltsvorschussbescheid, Unterhaltstitel, Kontoauszug etc.)		X
Schulbescheinigung ab 16. Lebensjahr		X

Folgende Unterlagen sind beizufügen	Erstantrag	Weiterleistungsantrag
Lohnnachweise Minijob Kinder (Verdienstbescheinigung und letzten 3 Lohnnachweise)		X
Bescheid Kinderzuschlag		X
Nachweis über Höhe der Kinderbetreuungskosten		X
<b>Sonstige Nachweise</b>		
Schwerbehindertenausweis und Pflegegrad	X	Nur bei Änderung Höhe
Nachweise Zinsen aus Kapitalvermögen wenn vorhanden		X
Glaubhaftmachung über erhöhte Werbungskosten (mehr als 1.230,00 € jährlich)		X
Betreuervollmacht in Kopie	X	Nur bei Änderung
Nachweise Unterhaltsansprüche für Kinder in anderen Haushalten (Zahlungsnachweis)		X
Nachweis Wechselmodell	X	Nur bei Änderung
Unterhaltstitel	X	Nur bei Änderung

## Checkliste Bürgergeld (Quelle: <https://www.buerger-geld.info/checkliste-erstantrag-buergergeld>)

Der Checkliste für den Erstantrag auf Bürgergeld können Sie entnehmen, welche Nachweise Sie erbringen müssen. Bei einem Folgeantrag gelten andere Bestimmungen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beizufügen. Die Nachweise sind jeweils von allen Personen vorzulegen! Achtung: Nicht alle aufgeführten Nachweise müssen auf Sie zutreffen. Notwendige Beiblätter, Belehrungen o. ä. können Sie i. d. R. direkt vom Onlineportal Ihres Jobcenters herunterladen.

### Folgende Nachweise sind Pflicht

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Pass)
- Kontoauszüge aller vorhandenen Konten der letzten 3 Monate (lückenlos!)
- optional, vom Einzelfall abhängig, werden weitere Nachweise benötigt

### Persönliche Daten

- Arbeits-/Aufenthaltserlaubnis
- Beiblatt zur Aufenthaltserlaubnis
- Krankenkassenkarte
- Sozialversicherungsausweis
- Mutterpass
- Vertretungsvollmacht
- aktuelle Meldebestätigung der Gemeinde
- Schwerbehindertenbescheid
- Belehrung
- Mitwirkungspflichten unterschrieben

### Kosten der Unterkunft (Miete)

- (Unter-) Mietvertrag
- ggf. Mietbescheinigung
- Heizkostennachweis/Einstufungsbescheid Gasanbieter
- letzte Nebenkostenabrechnung
- ggf. Wohnungsangebot

### Kosten der Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft)

- Gebührenbescheid des FD 5500
- ggf. Wohnungsangebot

### Unterhalt

- Scheidungsurteil
- Unterhaltsurteil- oder -beschluss
- UVG-Bescheid (Jugendamt)/Zahlbelege Unterhalt
- Schriftverkehr Anwalt
- Nachweis Vaterschaftsfeststellung (nichteheliche Kinder)

### Einkommen

- Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag
- Verdienstabrechnung der letzten 6 Monate
- Kündigung des Arbeitgebers
- letzter Einkommenssteuerbescheid

- Bewilligungs-/Änderungsbescheid ALG I bzw. Bescheinigung KEIN Anspruch ALG I
- Einstellungsbescheid/Entgeltbescheinigung ALG I
- Leistungs-/Einstellungsbescheid ALG II
- Rentenbescheid
- Leistungen der Krankenkasse
- Nachweis Kindergeld
- Bescheid Elterngeld
- Bescheid Erziehungsgeld
- BAföG-Bescheid
- BAB-Bescheid
- letzter Wohngeldbescheid
- Nachweis aller sonstigen Einkommen Beiblatt Migrationshintergrund

#### **Selbstständige**

- Unterlagen auf Hinweisblatt für Selbstständige
- Selbsteinschätzung
- Einnahme-/Überschussrechnung
- Fragebogen für Selbstständige, vollständig ausgefüllt

#### **Vermögen / Geldanlagen**

- Erklärung bestehender Bankverbindungen bei Antragsabgabe
- Sparbuch/Sparbücher/Tagesgeldkonten mit aktuellem Stand
- Nachweis aller sonstiger Vermögenswerte
- Beiblatt vermögensbildende Versicherungen
- Jahreskontoauszug
- Bausparvertrag
- Kraftfahrzeugschein + Kfz-Versicherungsnachweis

#### **Sonstiges**

- Nachweis/Beitragsrechnung aller vorhandenen Versicherungen

#### **Vermittlung**

- Schulbescheinigung

Quelle: Mitgliederinformation Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften